

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise – Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		430.00	10.02.2022

Rundschreiben Nr. 4/2022

Hinweise zur Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der aktuellen Berichterstattung entnommen haben, hat der Bundestag am 10. Dezember 2021 (BGBl. Nr. 83/2021) die sogenannte „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ beschlossen. Diese tritt zum 15. März 2022 in Kraft. Der neu eingeführte § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) enthält folgenden Inhalt:

Personen, die u.a. in folgenden Einrichtungen tätig sind, **müssen** ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens entweder geimpft oder genesen sein:

- Krankenhäuser,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,

- 2 -

- medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
- Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind,
- Personen, die in ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die vorgenannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten, tätig sind.

Erfasst werden alle nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in den Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen. Tätigwerden bzw. Tätigsein beschreibt dabei jede Tätigkeit, unabhängig von der Art der Beschäftigung (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsverhältnis, Beamtenverhältnis, Auftragsverhältnis etc.). Bei den erfassten Personen handelt es sich beispielsweise um medizinisches bzw. Pflege- und Betreuungspersonal, aber auch andere dort tätige Personen wie zum Beispiel Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal.

Die Impf- bzw. Nachweispflicht schließt daher auch diejenigen Personen ein, die in den genannten Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeeinrichtungen oder psychiatrischen Einrichtungen seelsorgerisch tätig werden.

Wann Sie als geimpft oder genesen gelten, richtet sich nach § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

Sie gelten dann als geimpft im Sinne des § 20a IFSG,

- wenn Sie mit einem der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe doppelt geimpft sind und nach der letzten Impfung sind 14 Tage vergangen sind,
- wenn Sie vor Ihrer Impfung (nachweislich) genesen sind oder mittels spezifischen Antikörpertest positiv getestet wurden und anschließend mit einem der in Deutschland zugelassenen Impfstoffe einfach geimpft sind (ab diesem Zeitpunkt) oder
- ab dem 29. Tag nachdem Sie positiv auf COVID-19 getestet wurden, wenn Sie bereits eine einzelne Impfdosis vor Ihrer Infektion erhalten haben.

*Bitte beachten Sie: Gemäß der durch das Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Kriterien ist ein vollständiger Impfschutz auch beim Impfstoff von Johnson & Johnson (Janssen) erst 14 Tage nach der **zweifachen Impfung** gegeben.*

Um als genesen zu gelten, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein,
- das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen und
- das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

*Bitte beachten Sie: Die Dauer des Genesenstatus wurde **von 6 Monaten auf 90 Tage reduziert**, da die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hindeutet, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikronvariante haben. (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise)*

Sie sind gemäß § 20a Abs. 2 IFSG **bis zum 15. März** verpflichtet, der Leitung der Einrichtung nachzuweisen, ob Sie geimpft oder genesen sind oder ein ärztliches Zeugnis beizubringen, dass eine Kontraindikation vorliegt, die eine Impfung gegen SARS-CoV-2 (zumindest vorübergehend) ausschließt. Verliert Ihr Nachweis aufgrund Zeitablaufs seine Gültigkeit, ist ein neuer Nachweis **innerhalb eines Monats** nach Ablauf einzureichen. Der Nachweis kann auch gegenüber vom Krankenhaus beauftragten Personen erfolgen.

Bitte informieren Sie sich selbstständig, wer Ihr diesbezüglicher Ansprechpartner der Einrichtung ist.

Die jeweilige Einrichtung hat die Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht, dass diese ungültig sein könnten, dem Gesundheitsamt zu melden. Dieses entscheidet über die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in der Einrichtung im Einzelfall.

Wenden Sie sich bitte umgehend an die zuständige Dienststelle, d.h. an Ihre Superintendentin oder Ihren Superintendenten bzw. - bei Landeseinrichtungen - an das Landeskirchenamt, wenn Sie einen o.g. Nachweis bis zum im Gesetz vorgesehenen Zeitpunkt **nicht vorlegen können** oder ein solcher nach Vorlage **nicht anerkannt wurde** und Sie dadurch Ihrer Tätigkeit nicht nachkommen können.

Bei der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht handelt es sich um eine Voraussetzung, innerhalb der im Gesetz genannten Einrichtungen tätig werden zu können. Die Regelung ist zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Diese einrichtungsbezogene Impfpflicht ist auch uneingeschränkt auf den kirchlichen Bereich anzuwenden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass, soweit Sie aufgrund der gesetzlichen Anforderungen, einschließlich der Weigerung, diese durch einen Nachweis zu erfüllen, Ihre Arbeitskraft nicht erbringen bzw. Ihre Dienstpflichten nicht erfüllen können, dies arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen für Ihr Beschäftigungsverhältnis haben kann.

Darüber hinaus weisen wir Sie darauf hin, dass das Infektionsschutzgesetz bei Verstößen gegen die o.g. Verpflichtungen auch Bußgelder vorsieht, insbesondere wenn ein Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegt.

Dieses Rundschreiben basiert auf der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage. Da die SchAusnVO auf den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse verweist und das RKI (Robert-Koch-Institut) bzw. PEI (Paul-Ehrlich-Institut) diese bewertet, ist es möglich, dass sich insbesondere bzgl. der Status tagesaktuelle Änderungen ergeben können. Wie verweisen Sie auf folgende Webseiten:

www.rki.de/covid-19-genesenennachweis

www.pei.de/impfstoffe/covid-19 .

Sollten sich bzgl. der „Impfpflicht“ und deren Auswirkung weitere Fragen ergeben, steht Ihnen Herr Havranek (Matthias.Havranek@ekvw.de) für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Henning Juhl
Landeskirchenrat